

Plädoyernotizen

in Sachen

/Anordnung der Verwahrung

Richteramt Solothurn-Leber, Hauptverhandlung vom 15.Dezember 2015, 8:30 Uhr

Anträge

1. Der Antrag auf Anordnung der Verwahrung sei abzuweisen.
2. Unter ausgangsgemässer Kostenregelung.

Begründung:

1.
Ist Herr eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit? Ist dieser Mann gefährlich? Muss man die Öffentlichkeit vor ihm schützen, in dem man ihn wegsperrt? Oder kann man Hr..... guten Gewissens die Chance geben, uns zu zeigen, dass er inskünftig auf legalem Weg seine Überzeugungen kundtun wird? Dies sind die schwierigen Fragen, die heute zu entscheiden sind. Es geht heute um einen Menschen und seine Taten, aber insbesondere geht es um seine Zukunft.

Wir müssen uns insbesondere folgende Frage stellen und in der Folge eine plausible Antwort darauf geben: Was bewegte Herrn.....12 zu den dem heutigen Verfahren zugrunde liegenden Taten?

Nur, wenn wir diese Frage beantworten können, können wir auch die Prognose stellen, ob in Zukunft wieder derartige Taten zu erwarten sind oder eben nicht.

2.
Herr... setzt sich ein für eine tolerante Welt. Toleranz und keinen Fundamentalismus. So ist er auch davon überzeugt, dass sich gerade auch der Terrorismus auf Intoleranz zurückführen lässt.

Natürlich, so, wie er früher seine Toleranz verbreitet hatte, hatte das schon auch fundamentalistische Züge. Doch zu diesen Mitteln griff er eben nur, um sich einen „Namen“ zu machen. Heute ist mein Klient frei von zerstörerischen Zügen, er möchte sich für Toleranz und gegen Fundamentalismus einsetzen und zwar stets auf legalen Fährten. Das hat er mir anlässlich unserer letzten Besprechung eindrücklich versichert. Es ging und geht ihm keineswegs darum, irgendjemanden zu verletzen. Es geht ihm einzig und allein darum, seine Ansätze für Toleranz in die Welt zu tragen.

3.
Herr..... ist ein Mensch, der Ungerechtigkeiten nicht einfach über sich ergehen lässt. Sondern er kämpft dagegen an. Sein Groll gegenüber der Justiz geht auf eine Geschichte zurück, bei der er von einem aufdringlichen Bekannten belästigt und verfolgt wurde. Aus Sicht von Herrn war dies ein Stalker. Mit dem klaren Ziel, Gerechtigkeit zu erfahren, zog er den Stalker vor Gericht. Doch das Verfahren ging verloren. Herr..... fühlte sich von dieser Niederlage gekränkt. Hinzu kam noch, dass dabei ein Zeuge seiner Ansicht nach eine Falschaussage gemacht hatte. Des Ärgers nicht genug, handelte es sich beim besagten Zeugen um einen juristischen Mitarbeiter des Gegenanwaltes, welcher später auch noch Staatsanwalt wurde.

Es war nicht nur die Niederlage an sich, welche meinen Mandanten sehr verletzte. Sondern er fühlte sich in dem damaligen Verfahren schlichtweg nicht Ernst genommen.

Der weitere Umgang mit Justiz und Sozialbehörden führte in der Folge dazu, dass sich Herr

..... je länger je mehr von den Behörden missverstanden und ungerecht behandelt fühlte. Seine Argumente wollten nicht gehört werden, er stand überall an. Die Frustration wuchs, die Wut staute sich an.

Herr begann, das was er persönlich erlebte und empfand, vermehrt auch in ei zu übertragen und in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Die heutige Zeit, die Gesellschaft, die ganze Welt empfand er als ungerecht. Er sah kaum mehr Gutes in der Welt. Seine Emotionen waren durchwegs negativ geprägt.

Herr suchte in dieser Situation natürlich auch nach Erklärungen und Ursachen für die weltweite Ungerechtigkeit, Korruption und Intoleranz. Er fand vor allem eine Ursache: die Religionen.

Von sich selber sagt, er sei christlich geprägt, das heiße, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Bescheidenheit, Gegenseitigkeit und Empathie seien ihm anerzogen worden. Dass diese Werte aus der Mode gekommen seien, bedaure er. Es mangelt an christlichen Christen, ganz egal ob diese an einen Gott glauben oder nicht. Ansichten und Meinungen seien zu akzeptieren, solange Menschenrechte respektiert werden. wirft in diesem Zusammenhang aber die interessante philosophische Frage auf, ob Leute, welche Intoleranz tolerieren, tolerant seien?

Seinem Geist entsprechend, wollte Herr etwas gegen das Unrecht unternehmen, die Leute aufrütteln. Es war ihm aber klar, dass er dazu die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit brauch würde. Hierzu hat er dann bekanntlich leider damit begonnen, die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten.

Zu den begangenen Taten

1. Schon an dieser Stelle ist zu bemerken, dass die Verwahrung voraussetzt, dass der Täter eine Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische, oder sexuelle Integrität einer anderen Person *schwer* beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte. Überdies gelten die begangenen Taten aber auch als Indikatoren dafür, aus welchem Delikts-spektrum allfällige zukünftige Delinquenz zu erwarten wäre. Ich werde deshalb in der Folge auf die begangenen Taten etwas näher eingehen.
2. .Vorab ist festzuhalten, dass ein wesentlicher Beweggrund für die Taten das Aufzeigen von Sicherheitslücken war. Dass der Weg, diese aufzuzeigen, der falsche war, hat er heute eingesehen. Dass er als Erfinder und Ingenieur bessere Wege nehmen sollte, um Sicherheitslücken aufzudecken, ist ihm heute bewusst. Dass sein Aufzeigen nichts verändert hat, hat auch ihm gezeigt, dassjener Weg, den er beschritten hatte, nicht der richtige war. Jedoch darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass auch bei jenem Weg nie eine Person zu Schaden gekommen ist. Es ist auch so, dass er - mit seinem Wissen und seinen Fertigkeiten - ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, Katastrophen exorbitanten Ausmasses zu verursachen. Doch auch darum ging es meinem Mandanten nicht, ganz im Gegenteil: Er war stets darauf bedacht, dass kein Personenschaden entsteht

Der zweite und viel wichtigere Beweggrund war derjenige, dass sich mein Mandant Gehör verschaffen wollte und zu diesem Zweck einen höheren Bekanntheitsgrad erreichen wollte, als er ihn zuvor hatte. Dies ist ihm inzwischen unbestrittener-massen gelungen. Ob ein derartiger Bekanntheitsgrad, so wie ihn Herr erlangt hat, erstrebenswert ist, das ist eine andere Frage. Darum geht e saber auch nicht. Wichtig ist nur, das Sich nun ein Forum geschaffen hat, um seine Weltanschauung kundzutun. Das hatte er vor den Anlasstaten nicht – heute hat er es.

3. Als leidenschaftlicher Erfinder suchte Herr nach etwas Spektakulärem. Er wollte die – wie er sagt -, "schlafenden Mitmenschen" wecken oder erschrecken.

Etwas Verrücktes sollte es sein, mit dem er die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gewinnen wollte. Ein Gerichtsprozess sollte ihm, seiner damaligen Ansicht nach, die gewünschte Bühne dafür bieten.

So kam es dazu, dass mein Klient am 12. März 2009 eine Vorrichtung auf einem Bahngleis in der Nähe von Olten anbrachte. Mit dieser Aktion wollte mein Klient aber niemandem Schaden zufügen. Die erlangte Aufmerksamkeit sollte gross, die Auswirkung jedoch harmlos sein. Vielmehr wollte Herr aufzeigen, dass es ohne weiteres möglich gewesen wäre, Leuten Schaden zuzufügen, so er dies denn gewollt hätte. Dass er aber tatsächlich niemanden hat schädigen wollen, zeigt sich in den Vorsichtsmassnahmen, die Herr Zaugg getroffen hat:

- Er hatte eine Konstruktion gebaut, von der er genau wusste, dass sie den Zug nicht zum Entgleisen bringen würde.
- Er hatte zum Anbringen der Konstruktion bewusst eine Stelle gewählt, an der die Züge langsam fahren. Selbst im Falle des Entgleisens, wäre also kein Unglück geschehen.

Herr hat immer betont, dass er lediglich einen Sachschaden, nicht aber einen Personenschaden gewollt habe. Entsprechend kam dann in der Untersuchung auch heraus, dass es anhand dieser „Entgleisungsvorrichtung“ gar nicht möglich gewesen wäre, einen Zug zum Entgleisen zu bringen.

Es wurde bei dieser Aktion also niemand geschädigt und es war nie jemand in Gefahr. Auch hatte Herr.....nie vor, damit jemanden in Gefahr zu bringen oder gar zu verletzen. Noch heute distanziert er sich klar von dem Vorwurf, er hätte einen Zug zum Entgleisen bringen wollen. Herr kann aus heutiger Sicht aber gut verstehen, dass man diese Aktion eben auch anders interpretieren kann.

Die Aktion lief aus Sicht von Herrn.....vor allem aus einem Grund völlig schief: Es kam nicht zum gewünschten Auftritt vor Gericht. Herr erhielt lediglich einen Strafbefehl.

Mein Klient sah sich deshalb dazu veranlasst, wenig später eine weitere Aktion zu unternehmen. Am 26. Juli 2010 zog sich Herr in einem Zug zwischen Göschenen und Airola eine selber gebastelte Schwimmweste mit zwei Pet-Flaschen, gefüllt mit Süssmost, über und drohte damit, sich in die Luft zu sprengen. Dadurch erhoffte er sich, endlich seinen Auftritt vor Gericht erwirken zu können.

Klar ist es verständlich und nachvollziehbar, dass die Fahrgäste erschrecken und Angst bekamen. Schreckung der Bevölkerung stellt aber keine Anlasstat im Sinne von Art. 64 StGB dar, da sie mit höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Wegen versuchter Störung des Eisenbahnverkehrs wurde mein Klient bei dieser Aktion deshalb verurteilt, weil die theoretische Gefahr bestanden haben soll, dass Zugreisende in Panik die Notbremse hätten betätigen können, wodurch sie sich oder andere Zugreisende hätten gefährden können.

Dazu ist festzuhalten: Von der Leiterin vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) Frau Dr. Claudia Hänzi wurde mir mitgeteilt: „Weil niemand eine Anzeige gemacht hat, hat diese Tat im juristischen Sinne nicht stattgefunden.“ Ich wurde ich nicht verurteilt.

Es ist aber auch bei dieser Aktion zu betonen, dass eine ernsthafte Gefahr für die Zugpassagiere nie bestanden hat.

Weiter wurde Herr wegen eines Drohbriefes verurteilt, welchen er im August 2010 an die SBB geschrieben hatte. Wie die Schreckung der Bevölkerung ist aber auch die Drohung keine Anlasstat, mit der sich eine Verwahrung begründen liesse.

Noch immer hat mein Klient keinen Auftritt vor Gericht erwirken können.

4. Am 4. Januar 2011 folgte dann die Tat, für die Herr hauptsächlich bekannt geworden ist: das Anzünden ¹ der St. Ursen Kathedrale in Solothurn. ¹ *des Altars*

Wieder suchte mein Klient nach einer Tat, die aus seiner Sicht originell sein und die Leute richtig aufschrecken sollte. Es sollte aber wiederum etwas sein, das keine Menschen gefährden würde. Da Herr..... die Wurzeln der Intoleranz auf der Welt in den Religionen gefunden hatte, suchte er sich für diese Aktion eine Kirche aus, die er als besonders symbolträchtig einstufte.

Zwar trifft es zu, dass im Zeitpunkt, als sich der Brand entfachte, ein Sakristan in der Kathedrale befand. Doch kann nicht gesagt werden, dass sich dieser Kirchendiener in einer unmittelbaren Gefahr befand. Herr..... hatte ihn im Zeitpunkt des Feuers im Blick. Auch hatte Herr..... vorgängig darauf geachtet, dass sich nicht zufällig Menschen in den anzuzündenden (im Gefahrenbereich) Räumen aufhielten.

Aus dem Umstand, dass die Brandstiftung explizit im Deliktskatalog von Art. 64 StGB aufgezählt wird, darf nicht unbesehen geschlossen werden, dass bereits dadurch auch das Erfordernis der schweren Schädigung erfüllt ist. Anders als etwa bei Tötungsdelikten, bei denen dieses Zusatzerfordernis in aller Regel erfüllt sein wird, kommt es bei einer Brandstiftung sehr auf die konkrete Ausgestaltung der Tat an.

Das von Herrn gelegte Feuer hat in der St. Ursen Kathedrale zwar grossen Sachschaden angerichtet. Verletzt wurde aber niemand. Herr betonte aber immer, er habe während der ganzen Aktion peinlich genau darauf geachtet, dass nicht zufällig Menschen Opfer des Brandanschlags werden konnten. Es lässt sich selbstverständlich nicht in Abrede stellen, dass ein Feuer dieses Ausmasses gefährlich ist. Man muss aber auch klar sehen, dass bei dieser Tat der Sachschaden absolut im Vordergrund steht.

5. **Die von Herrn begangenen Taten haben alle etwas gemeinsam: Herr wollte nie jemanden verletzen oder gar töten und er hat auch nie jemanden verletzt.** Eine schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität anderer Personen ist nicht ersichtlich.

Wir sprechen also heute nicht über Gewaltverbrechen, wie etwa ein Tötungsdelikt, ein schweres Sexualdelikt oder ein anderes schweres Aggressionsdelikt. Es geht um Brandstiftung und um versuchte Störung des Eisenbahnverkehrs. Taten für die Herr zu nichts mehr als 14 Monaten verurteilt wurde. Damit sollen die Taten von Herrn Zaugg keineswegs bagatellisiert werden. Doch ist die Tatsache, dass Herr nie Gewaltdelikte verübt hat und durch seine Taten keinen Menschen verletzt hat, bei der Beurteilung seiner Gefährlichkeit durchaus von Bedeutung.

Wenn man also die Taten, die Herr begangen hat, anschaut, so zeigt sich klar, dass eine Verwahrung nicht verhältnismässig wäre.

Zur Krankheit und zur Therapie

Meinem Mandanten wird eine wahnhaft-querulatorische Störung attestiert. Diese Störung sei schwer ausgeprägt. Mein Mandant hat dies verständlicherweise so aufgefasst, dass man seine Weltanschauung als psychische Krankheit interpretiert. So sagt er zum Beispiel, er störe sich daran, dass Freidenkende als psychisch Kranke behandelt werden. Dies ist tatsächlich problematisch. Denn wegen seiner Weltanschauung darf man Herrn Zaugg nicht einsperren. Zu therapieren wäre nämlich auch keineswegs seine Weltanschauung gewesen, sondern vielmehr seine Art und Weise, damit umzugehen.

Die Therapie hat mein Mandant aber so erlebt, dass man ihm hat aufzeigen wollen, dass er falsch denke, dass seine Weltanschauung falsch sei. Er hatte ganz einfach den Eindruck, man wolle seine Weltanschauung therapieren. Nicht verwunderlich also, dass die Therapeuten keine Krankheitseinsicht und daher auch keine Behandlungsbereitschaft erkennen konnten. So kam es letztlich dazu, dass einer weiteren Therapie keine Aussicht auf Erfolg mehr beschieden war.

Gemäss Gutachterin besteht ein hohes Rückfallrisiko. Dieses werde in erster Linie durch die genannte schwere wahnhaftige Störung begründet. Andere Persönlichkeitsmerkmale bzw. die Tatumstände fallen gemäss Gutachterin kaum ins Gewicht.

Dem ist insoweit klar zu widersprechen, als es natürlich verschiedene Umstände gibt, die legalprognostisch günstig ins Gewicht fallen und die allenfalls durch eine wahnhaft-querulatorische Störung hervorgerufenen ungünstigen Faktoren insgesamt überwiegen. Auf diese werde ich in der Folge eingehen.

Zur Rückfallgefahr

1. Doch vorab noch dies: Tatsache ist leider, dass es äusserst schwierig ist, die weiterhin gefährlichen Straftäter von den ungefährlichen Straftätern zu unterscheiden. Auch klar ist, dass es eine absolute Sicherheit nie geben wird. Unberechenbar ist menschliches Sozialverhalten letztlich - auch für die psychiatrische Diagnostik. Es geht im Endeffekt um ein sorgfältiges Abwägen: Wie viele potentiell gefährliche Menschen will die Gesellschaft zu ihrer Sicherheit allenfalls zu Unrecht in ihren Gefängnissen wegsperren? Bedauerlicherweise bewegt sich die Praxis immer mehr in Richtung voller Garantie der Sicherheit. Man geht heute davon aus, dass mehr als ein Drittel der Verurteilten im Falle einer Entlassung nicht erneut straffällig würden und somit fälschlicherweise weggesperrt werden. Zu beachten ist auch, dass nach neuerer forensisch-psychiatrischer Lehre Gefährlichkeitsprognosen lediglich für den Zeitraum eines Jahres zuverlässig gestellt werden können.
2. Die Gutachterin Fürstenau ist der Ansicht, ausserhalb eines geschützten Settings sei die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Herr..... erneut versuchen würde, die Allgemeinheit auf die ihm erlebten Missstände aufmerksam zu machen. Es seien Straftaten denkbar, die spektakulär seien, da es Herr..... als seine Aufgabe betrachte, möglichst viel mediale Aufmerksamkeit zu erregen. Da dieses Anliegen störungsbedingt stark im Vordergrund stehe, trete die Frage, ob und wie weit durch sein Verhalten andere Personen geschädigt werden könnten, in den Hintergrund. Somit seien auch Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB ernsthaft zu erwarten.

Meines Erachtens wird ihm damit eine grössere Gefährlichkeit attestiert, als sich in den Anlasstaten respektive in der ganzen Vorgeschichte manifestiert hatte. Richtig ist, dass sicher immer ein kritisch denkender Mensch bleiben wird. Auch wird er weiterhin sein Weltbild mit Überzeugung vertreten und dürfte dazu entsprechend auch die nötige Aufmerksamkeit, sicher auch auf kreative Art und Weise, suchen.

Nicht folgen kann man aber der Folgerung der Gutachterin, diese Aufmerksamkeit werde sich Herr mit erneuten Straftaten verschaffen wollen. Sie lässt dabei ausser Acht, dass im Verlauf des Freiheitsentzugs eine wesentliche Entwicklung durchlaufen hat und, dass er die mit seinen Straftaten angestrebte mediale Aufmerksamkeit inzwischen bereits erlangt hat.

3. Herr hat vor einigen Jahren den Gesetzesbruch gewählt, um auf sich und seine Botschaft aufmerksam zu machen. Es war die falsche Methode, wie sich auch für ihn klar herausstellte. Für seine Botschaft erhielt er vor Gericht keine Bühne. Stattdessen befindet er sich seither hinter Gittern.

Gibt es für einfache Bürger eine legale Methode, verkappte Menschenrechtsverletzungen im Justiz-System aufzudecken?

Mir wurde in vorangegangenen Verfahren das mir rechtsstaatlich zustehenden Gehör nicht gewährt. Weil nicht sein kann, dass die Solothurner Justiz anständige Leute jahrelang wegsperret, versuchte RA Dr. im weiteren Text ab hier das Gericht zu überzeugen, ich hätte mich in Gefangenschaft gebessert. Weil auf diese Weise der heutigen höchstfragwürdigen Vollzugspraxis einen imaginären Wert zugesprochen wird, erachte ich dieses Vorgehen als irreführend. Nicht nur verunsicherte Menschen leiden sinnlos unter der heutigen Form des Strafvollzugs. Es sind mit ihnen auch ihre Angehörigen betroffen. Dieses Vorgehen ist kontraproduktiv, denn anstatt präventives Verhindern von Fehlleistungen und Straftaten durch Aufbau gesellschaftskompatiblen Umgehens mit vorhandenen Schwächen und Mankos, werden bestehende Verunsicherungen verfestigt und Frustrationen gesteigert. Durch Aufklärung lässt sich Frust bekämpfen aber sicher nicht mit Strafen.

Durch den gelegten Brand in der St. Ursen Kathedrale erreichte Andres damals sein Angestrebtes Ziel eines Auftritts vor Gericht. Während der Untersuchungshaft bereitete er sich gründlich darauf vor, Gericht, Presseleute und die Öffentlichkeit über die Missstände und das Unrecht in der Welt aufzuklären. Er wollte sie zum Denken anregen, sie wachrütteln. Doch das Gericht hatte weder Interesse noch Verständnis für seine Erklärungen. Er durfte gar nicht alles vortragen, was er glaubte, vortragen zu müssen. Das Gericht befasste sich natürlich mit nicht mehr und nicht weniger als seinen begangenen Straftaten. Für Herrn waren dies jedoch nur die oberflächlichen Umstände. Er wähnte sich richtiggehend im falschen Film.

4. Heute aber weiss Herr dass ihm kein Gerichtssaal als Bühne für seine Botschaften dienen kann. Straftaten zu begehen, ist für nach dieser Erkenntnis folgerichtig keine Möglichkeit mehr, um seine Weltanschauung an die Leute zu bringen. Und dies hat Herr erkannt.

Auch auf Grund des inzwischen erlebten langen Freiheitsentzugs wird Andres sein Möglichstes tun, um ähnliche Handlungen und damit erneute Bestrafung und Versetzung in eine Massnahme von ungewisser Dauer zu vermeiden.

Aber nicht nur der lange Freiheitsentzug hat entsprechend gewirkt. Noch viel wichtiger ist, dass Andres inzwischen wesentliche Erkenntnisschritte durchgemacht hat, so dass er sich heute vollständig von seinen früheren Aktionen distanziert. Herr hat erkannt, dass er in der Phase, als er delinquierte, alles viel zu negativ einschätzte und dadurch falsche Signale aussandte. Mein Mandant weiss heute aber, dass er durch solche Taten die Gesellschaft nicht wird verändern kann.

Gerade die Umgebung in den Anstalten, vor allem in Deitingen, wo er sich Aufhalten musste, bestand aus Personen mit zum Teil schwerwiegenden Problemen. Es war für Herrn eine grosse Herausforderung, mit solchen Personen in einen sinnvollen Kontakt zu kommen. Anfänglich, also zu Beginn seines Freiheitsentzugs, hatte mein Mandant denn auch noch erhebliche Schwierigkeiten damit, mit seinen Mitinsassen Probleme zu

diskutieren usw. Doch diese Fähigkeit hat im im Verlauf des Freiheitsentzugs ganz erheblich zugenommen. Die laufende Interaktion von mit den verschiedensten Insassen aber auch mit dem Anstaltspersonal, hat ihm mit aller nur wünschens-werten Deutlichkeit vor Augen geführt, dass seine früheren Ansätze bzw. eben gerade fehlenden Ansätze zur Interaktion und Diskussion abwegig waren. In den zahlreichen Gesprächen, die ausserhalb von eigentlichen Therapien erfolgten, hat er auf engstem Raum und zusammen mit nicht gerade den einfachsten Charakteren gelernt, Empathie zu empfinden und zu äussern, Diskussionen zu führen, die Geduld bei Diskussionen nicht zu verlieren, seinen Standpunkt verbal zu artikulieren, Emotionen unter Kontrolle zu halten. Auch hat er dabei gelernt, seine eigenen Denkpositionen zu hinterfragen und teilweise neu auszurichten.

Dieser Lerneffekt hat soweit geführt, dass seine früheren Taten, die letztlich einer abwegigen und unbeholfenen Äusserung gegenüber der Allgemeinheit dienen sollten, ebenfalls als total abwegig und nicht selbst für ihn nicht mehr nachvollziehbar betrachtet. Er kann heute auch aus seiner Sicht schlicht und einfach nicht mehr verstehen, wieso er zu kriminellen Mitten gegriffen hat, wo ihm doch das Instrumentarium der Diskussion, des Schreibens, der Interaktion mit Menschen unbenommen zur Verfügung steht. Denn die Kreativität meines Mandanten ist durchaus beeindruckend. Schauen Sie sich zum Beispiel sein „Tolerant-UFO-Märchen“ an, das er erfunden hat. Ich erinnere auch an die zahlreichen Erfindungen, die er ertüfelt hat. Herr schreibt ausserdem sehr gerne und ich muss sagen: er schreibt auch sehr gut!

5. Wie wir aus den Medien entnehmen können, ist mein Mandant nun bekannt, er ist notorisch. Er kam dieses Jahr beispielsweise auch im Blick, wobei ihn der Reporter vorgängig besucht hatte. Doch was hat das mit dem heutigen Verfahren zu tun, mögen Sie sich denken. Es hat folgendes damit zu tun: Wir müssen eine Prognose stellen. Mittels dieser Prognose muss die Frage beantwortet werden, ob derartige Taten, wie die Anlassdelikte wieder vorkommen können. Wie schon aufgezeigt, war das essentielle Motiv für die Anlassdelikte eben, Bekanntheit zu erlangen respektive einen derartigen Bekanntheitsgrad anzustreben, dass ihm zugehört wird. Nachdem Herr dieses Ziel inzwischen erreicht hat, braucht er keine derartigen Delikte mehr zu begehen.

Nun, man könnte sich fragen, was denn geschehen würde, würde er künftig nicht mehr gehört werden. Das spielt insofern für die Beurteilung der Prognose keine Rolle, denn unser Mandant hat durch seine Tat, seinen Namen mindestens für die Länge seines restlichen Lebens gebrandmarkt. Er ist und wird immer derjenige sein, welchem die Anlasstat angelastet wird. Das ist auch völlig in Ordnung und korrekt, denn er war derjenige der die Tat verübt hat. Das hat er auch ohne Umschweife zugegeben und steht selbstredend auch heute noch dazu. Die Zeitstrafe für die Anlasstaten hat er denn bereits auch seit langer Zeit absolviert. Es muss also nicht befürchtet werden, dass Herr - der St. Ursen Brandstifter - in Vergessenheit geraten könnte und seine Bekanntheit durch erneute Taten zurück-erlangen müsste.

Für die Beurteilung der Rückfallgefahr ist diese Erkenntnis entscheidend: Herr hat heute die angestrebte mediale Bekanntheit und er hat damit die Plattform, die er braucht, um seine Ansichten an die Öffentlichkeit zu tragen.

6. Wichtig ist abschliessend nochmals, dass heute selber der Überzeugung ist, dass er sich in Zukunft nur noch mit legalen Mitteln mitteilen wird. Er weiss, dass man ihn nicht ernst nehmen wird, wenn er sich illegalen Aktionen bedient. Er weiss, dass eine Gerichtsverhandlung keine geeignete Plattform ist, um seine Überzeugung an die Öffentlichkeit zu bringen. Und er weiss auch, dass er ohne weiteres das Rüstzeug dazu hat, sich mittels Diskussionsrunden, Leserbriefen, dem Verfassen von Artikeln oder gar eines Buches, zu äussern. Schliesslich braucht er die Delinquenz auch nicht mehr, um die für die Verbreitung seiner Gedanken nötige Bekanntheit zu erlangen.

Der erlebte lange Freiheitsentzug und die mit dem Massnahmenvollzug

verbundene persönliche Entwicklung sowie der Umstand, dass Herr insbesondere durch seine Bekanntheit heute diverse andere Möglichkeiten hat, um seine Weltanschauung zu vertreten, lassen die Rückfallgefahr als weitaus geringer erscheinen, als dies die Gutachterin einschätzt.

Verbunden mit dem Umstand, dass auch aufgrund der im Raum stehenden Taten keine grössere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einhergeht und die Verwahrung deshalb nicht verhältnismässig wäre, zeigt sich, dass es gegenüber der Gesellschaft verantwortbar ist, Herrn eine Chance zu geben.